

An die kantonalen Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren

*(Mit der Bitte, das Schreiben an weitere mit Kinder-
und Jugendschutz-Fragen befasste Stellen
innerhalb des Kantons weiterzuleiten)*

Bern, 12. Februar 2021

Reg.: jba – 1.6

Neue Empfehlungen der Task-Force «Kinder- und Jugendschutz»: Die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen als soziale Einrichtungen eingestuft werden

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir sind ernsthaft besorgt über das derzeitige Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Unsere Befürchtungen werden durch verschiedene Studien und Statistiken gestützt. So haben in den letzten Wochen beispielsweise die psychologischen Beratungen in den Universitätsspitalern Bern, Lausanne und Zürich um rund 40% zugenommen. So viel steht fest: Viele Kinder und Jugendliche leiden unter den einschränkenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ihre psychische Gesundheit ist beeinträchtigt. Zwar kennen wir die langfristigen Auswirkungen noch nicht, es ist jedoch wichtig, heute die richtigen Entscheidungen zu treffen, um die negativen Folgen auf Kinder und Jugendliche auf ein Minimum zu beschränken.

Gewährleistung des Zugangs zu den Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendlichen (auch solche, die älter als 16 Jahre sind) sind darauf angewiesen, sich mit Gleichaltrigen ausserhalb von Familie und Schule treffen zu können. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung. Daher ist es zwingend nötig, dass die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit offen und zugänglich sind, auch für Jugendliche über 16 Jahre.

Es stellt sich die Frage, ob Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Freizeit-Einrichtungen (Art. 5d der Covid-19-Verordnung besondere Lage) oder als soziale Einrichtungen (Art. 5f Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten. Falls eine Fachstelle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als soziale Einrichtung eingestuft wird, können deren Aktivitäten für alle Alterskategorien, unter Beibehaltung der regulären Öffnungszeiten, auch weiterhin durchgeführt werden. Hierbei sind die relevanten Schutzkonzepte einzuhalten.

Gemäss Antwort des BAG obliegt die abschliessende Einstufung, ob eine bestimmte Fachstelle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine soziale Einrichtung ist, den kantonalen Behörden. Die Task Force «Kinder- und Jugendschutz» ist der Ansicht, dass die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als «soziale Einrichtungen» angesehen werden sollen, wenn sie über eine professionelle Betreuung verfügen und auf das Angebot eines oder mehrere der untenstehenden Kriterien zutreffen:

- Treff- und Austauschmöglichkeiten unter Gleichaltrigen;
- niederschwellige Beratung;
- non-formale Bildung;
- Bewerbungsunterstützung;

- Informationen rund um Sucht, Gesundheitsförderung, physische Gesundheit etc.;
- Suchtprävention;
- Triage und Vermittlung an weitere Beratungsstellen.

Wir bitten die zuständigen kantonalen Behörden **die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über eine professionelle Betreuung verfügen und die eines oder mehrere der oben erwähnten Kriterien erfüllen, als soziale Einrichtungen einzustufen** und diesen Entscheid allen beteiligten Partnern mitzuteilen.

Als öffentlich zugängliche Einrichtungen müssen die Fachstellen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (DOJ) hat ein solches Konzept erarbeitet und führt es laufend nach¹. Wir sind der Meinung, dass es den aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen entspricht und es als Referenzkonzept für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz gelten kann.

Kontakt in Patchworkfamilien und bei ausserfamiliären Unterbringungen

Wie das BAG auf seiner Website schreibt², dürfen Grossfamilien und Patchworkfamilien nach wie vor Zeit miteinander verbringen, auch wenn mehr als 5 Personen im gleichen Haushalt wohnen. Die 5-Personen-Regel gilt auch nicht für Eltern-Kind-Kontakte, wenn die Eltern in getrennten Haushalten leben. Zur Besuchsrechts-Ausübung kann im Übrigen auf die Empfehlungen der KOKES³ verwiesen werden. Des Weiteren können die Familienmitglieder eines gleichen Haushaltes das fremdplatzierte Kind in einer Institution besuchen, wenn die Institution nichts anderes vorsieht. Sie können mit dem Kind beispielsweise draussen spazieren gehen, auch wenn sie mehr als 5 Personen sind⁴.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

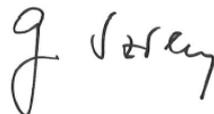
Im Namen der Task Force «Kinder- und Jugendschutz»

Präsidentin der SODK



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Generalsekretärin der SODK



Gaby Szöllösy

Kopie an

- An die GDK, mit der Bitte, das vorliegende Schreiben an die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte weiterzuleiten
- An die Mitglieder der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP)

¹ <http://doj.ch/corona-rahmenschutzkonzept>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

³ https://www.kokes.ch/application/files/7216/1306/4893/KOKES_Corona_und_Besuchsrecht_2.pdf

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/de/kinder-und-schulen/unser-kind-lebt-im-heim-d%C3%BCrfen-wir-unser-kind-im-heim-besuchen-oder-darf-uns>